

## Stellungnahme

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

12. September 2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Das Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 14. August 2007 einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorgelegt, der im Wesentlichen neue Regelungen zu Behandlung gewalthaltiger Video- und Computerspiele beinhaltet. Der Entwurf nimmt Bezug auf die Ergebnisse des Berichts des Hans-Bredow-Instituts in Hamburg zum „Jugendschutz im Bereich der Computer- und Videospiele“. Die angedachten Regelungen setzen außerdem teilweise Überlegungen des Sofortprogramms der Bundesministerin für Familie Senioren, Frauen und Jugend sowie des nordrhein-westfälischen Ministers für Generationen, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13. Februar 2007 um.

Der BITKOM nimmt die seitens des BMFSFJ eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr. Wir begrüßen, dass das BMFSFJ seine Analyse des Handlungsbedarfs auch auf den ausgewogenen und differenzierten Bericht des Hans-Bredow-Instituts stützt, welcher insbesondere die Vollzugsdefizite im bestehenden System bemängelt hatte. Die Heranziehung dieser wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse ist aus unserer Sicht geeignet, die gerade im Bereich der Computer- und Videospiele in der Öffentlichkeit teilweise sehr emotional geführte Diskussion zu versachlichen.

Der BITKOM begrüßt grundsätzlich das mit der Novellierung verfolgte Ziel einer Eindämmung von gewalthaften Darstellungen. Wir haben allerdings gewisse Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierung in § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuschG-E. Sie führt nach Auffassung des BITKOM zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Die Norm ist zwar durch die Summation mehrerer Kriterien offenbar darauf ausgerichtet nur besonders extreme Formen von Gewaltdarstellungen zu erfassen und geht mit dem auch aufgenommenen Kriterium der Selbstzweckhaftigkeit auch auf einen Vorschlag des Hans-Bredow-Instituts ein. Allerdings bleibt die Neuformulierung gleichzeitig aber auch hinter diesem Vorschlag zurück, da nicht klaggestellt wird, dass ggf. das Spiel insgesamt, und nicht nur das einzelne „Geschehen“ hiervon beherrscht sein müsste. Insgesamt handelt es sich bei sämtlichen aufgeführten Kriterien um neue, ausgesprochen interpretationsfähige und nicht zuletzt durch das subjektive Empfinden des jeweiligen Nutzers geprägte Begrifflichkeiten.

Anders als bei Indizierung durch die Bundesprüfstelle kann dieses Manko bei der gesetzlichen Indizierung nicht durch eine konkretisierende, regelmäßige Entscheidungspraxis ausgeglichen werden. Auf dieses Dilemma, bezogen auf den

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel. +49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

#### **Ansprechpartner**

Dr. Guido Brinkel  
Referent  
Telekommunikations- und  
Medienpolitik  
Tel. +49. 30. 27576-DW  
Fax +49. 30. 27576-DW  
g.brinkel@bitkom.org

#### **Präsident**

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

#### **Hauptgeschäftsführer**

Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Seite 2

.....  
geltenden Katalog des § 15 Abs. 2, weist auch der Bericht Hans-Bredow-Instituts hin. Hier wird explizit ausgeführt, dass die Kriterien des § 15 Abs. 2 aus diesem Grunde grundsätzlich „aus sich heraus verständlich“ sein müssen. Diese rechtsstaatlich motivierte Forderung sehen wir für den aktuellen Entwurf jedoch nicht als gewährleistet an. Beispielsweise sollte der „besondere Realismus“ der Darstellung nicht zwingend zu einer Beschränkung nach § 15 Abs. 1 JuSchG führen, da dieser beispielsweise in einem aufklärerischen Kontext gerade dazu führen kann, dass der Inhalt gerade nicht als schwer jugendgefährdend einzustufen wäre.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass das Verbot des § 15 Abs. 2 JusChG über § 27 JusChG auch eigenständig strafbewehrt ist. Auch aus diesem Grunde sind die Anforderungen an die Bestimmtheit besonders hoch.

Ebenfalls problematisch erscheint uns die Einführung neuer Begrifflichkeiten im Verhältnis zu § 131 StGB, auf welchen § 15 Abs. 2 Nr. 1 JusChG Bezug nimmt. Die jetzt vorgeschlagene Norm verwendet letztendlich aliud-Kriterien, die aus unserer Sicht nicht hinreichend deutlich machen, in welchem Schweregrad sich der strafrechtliche und der jugendschutzrechtliche Verbotstatbestand unterscheiden.

— Der BITKOM begrüßt ausdrücklich das gesetzgeberische Ziel, die Verbreitung extremer Gewaltdarstellungen zu begrenzen. Wir regen angesichts der dargelegten Bedenken allerdings an, nochmals zu überprüfen, ob es hierzu tatsächlich eines gesetzlichen Indizierungstatbestandes im Rahmen von § 15 JusChG bedarf. Insoweit sollte insbesondere überprüft werden, ob nicht die Erweiterung des Kreises der Indizierungskriterien für die BPJM hier eine ausreichende und verhältnismäßige Lösung darstellt. Damit könnte einerseits der Schutz vor extremen Gewaltdarstellungen erhöht und andererseits die notwendige Rechtssicherheit gewährleistet werden.